

# **Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung der Revitalisierung der Wismutregion**

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 In der durch bergbauliche Altlasten und Umweltschäden gekennzeichneten Wismutregion soll durch Rückgewinnung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen eine nachhaltige Regionalentwicklung als Teil der Umweltvorsorge gefördert werden.  
Wesentliche Ziele der Förderung sind nach der Beseitigung akuter und latenter Gefährdungspotentiale im Zuge der Sanierung der Bergbaufolgen die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Aufwertung von Natur und Landschaft. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind, die Infrastruktur zu verbessern, die touristische Anziehungskraft der Region zu erhöhen sowie die Wiederherstellung traditioneller Naherholungsgebiete zu fördern.
- 1.2 Das Land gewährt im Rahmen des Operationellen Programmes für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.06.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds in der jeweils gültigen Fassung und der VO (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen zur Förderung der Revitalisierung der Wismutregion.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.  
Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, unter den förderfähigen Vorhaben Prioritäten zu setzen, um im Bedarfsfall das Fördervolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind die Durchführung von Maßnahmen und Projekten, die einer nachhaltigen regionalen Entwicklung des Gebietes nach Nr. 4.1 im Sinne der Verbesserung der Landschafts- und Umweltqualität sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dienen. Schwerpunktmäßig gehören dazu:

- Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und Landschaftsstrukturen nach Sanierung der Bergbaufolgen unter besonderer Beachtung der Verknüpfung und Vernetzung mit angrenzenden Landschafts- und Siedlungsräumen,
- Neu- und Ausbau von Freizeit- und Erholungsanlagen in und außerhalb von

Ortslagen,

- Neu-, Ausbau, Wiederherstellung und Gestaltungen von Freiflächen und Wegesystemen für Folgenutzungen,
- Informationseinrichtungen,
- Grunderwerb, soweit dieser für die Durchführung der Maßnahme unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist,
- die Kosten für die Erstellung von Investitionskonzepten einschließlich maßnahmebezogener technischer Untersuchungen im Rahmen von Fachplanungen mit Ausnahme der Bauleitplanung.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind:  
Gebietskörperschaften, insbesondere Landkreise, Gemeinden und deren Zusammenschlüsse, sowie öffentliche Unternehmen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger kann die Ausführung und den Betrieb der Maßnahme an juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen.  
Die beabsichtigte Übertragung ist im Antrag anzugeben und zu begründen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen nach Nr. 2, die in der Wismutregion Ostthüringen und unmittelbar angrenzenden Gebieten durchgeführt werden. Für die Abgrenzung der Wismutregion ist die Gebietskulisse der regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen maßgebend.
- 4.2 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Maßnahmen in Einklang mit dem Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Ostthüringen, dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) und dem daraus abgeleiteten Regionalen Maßnahmenplan (REM) stehen.
- 4.3 Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Thüringen erfolgen.
- 4.4 Über die nach ANBest-GK und ANBest-P zu beachtenden Vergabebestimmungen hinaus ist die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV; BGBl. I S. 110) zu beachten.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### **5.1 Zuwendungsart**

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine Projektförde-

nung nach Nr. 2.1 der VV zu § 23 der ThürLHO.

## 5.2 **Finanzierungsart**

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Der Fördersatz beträgt maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 5.3 **Bemessungsgrundlage**

### 5.3.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens nach Nr. 2 setzen sich zusammen aus

- den Bauausgaben und weiteren investiven Ausgaben.  
Bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.
- den Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI,
- in begründeten Ausnahmefällen den Aufwendungen für Grunderwerb nach Maßgabe der Zuwendungsfähigkeit.

Die Regeln für die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen sind zu beachten.

### 5.3.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7700 EURO.

## 6. **Verfahren**

### 6.1 **Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für das folgende Jahr sind formgebunden gemäß Anlage bis spätestens zum 15.12. des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Anträge für das Jahr 2001 müssen bis spätestens zum 01.07.2001 eingereicht werden.

### 6.2 **Bewilligungsverfahren**

Zuständige Behörde für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen ist das Flurneuordnungsamt Gera.

### 6.3 **Verwendungsnachweis**

Innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist ist ein Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Bei Nichteinhaltung

der Vorlagetermine bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten. Anträge auf weitere Förderung werden nur dann bearbeitet und durch die Bewilligungsbehörde entschieden, wenn der Antragsteller mit der Vorlage der Verwendungsnachweise bisheriger Fördermaßnahmen nicht in Verzug ist.

#### 6.4 **Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Nach Ablauf der Zweckbindefrist darf der Zuwendungsempfänger die geförderten Anlagen nur nach Maßgabe der „Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand“ (Abl C 209 vom 10.07.1997 S. 3) veräußern.

### 7. **Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EG) Nr. 1260/1999 in der jeweils gültigen Fassung sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

### 8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am ..... in Kraft.

Erfurt, .....

Dr. Sklenar  
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt